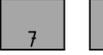


Nutzung • Bauweise • Begrenzungslinien

-  Geltungsbereich
-  Allgemeines Wohngebiet
-  Baugrenze
-  max. zwei Vollgeschosse
-  Grundflächenzahl (GRZ)
-  offene Bauweise
-  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- ### Allgemeine Darstellung
-  Gemarkungsgrenze
 -  Flurgrenze
 -  Flurstücksgrenze
 -  vorhandene Bebauung
 -  parallele Gerade

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage Januar 2015) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

....., den

Bebauungsplan Hm 01 3. Änderung

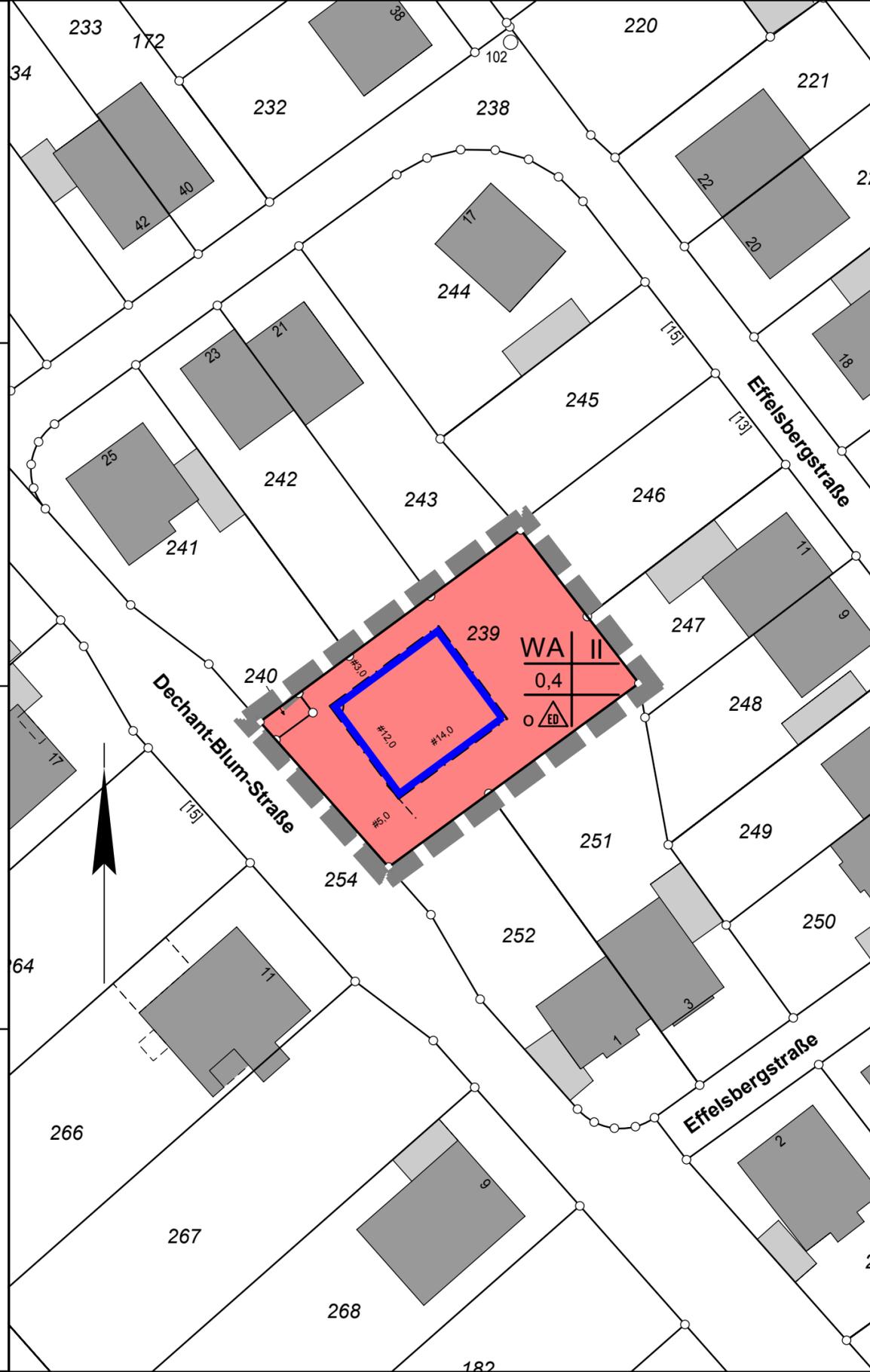
in der Ortschaft Hemmerich

Gemarkung: Kardorf-Hemmerich · Flur: 4
Maßstab 1:500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.



Stand: 17.09.2015



Dieser Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.
Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.
Der Plan ist hiermit ausgefertigt.
Bornheim, den

Bürgermeister

Hinweis:
Zu dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 gehört ein Textteil und eine Begründung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Baugesetzbuch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 beschlossen.
Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bornheim, den

Bürgermeister

Für den Planentwurf

Dezernat II
Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung
Bornheim, den

Fachbereichsleiter